



Quelle Landesjagdverband Online

Erneut Urteil: Annahmepflicht für Katzen



Jäger dürfen streunende Katzen nicht mehr schießen. Das Fundbüro der Gemeinde muss die Tiere annehmen. Foto: Naumceski

04.08.2016 . Die Novelle des Landesjagdgesetzes bringt viele Städte und Gemeinden in Not.

Für die Annahme von Katzen, die ihnen Jäger als Beifang aus Lebendfallen bringen, sind viele Kommunen nicht gerüstet. Doch trotz Problemen bei der Unterbringung müssen die kommunalen Fundbüros die Tiere annehmen. Das entschied am 4. August das Oberverwaltungsgericht Münster.

Auf einem siebenseitigen Papier begründet das OVG Münster, das von Jägern überbrachte Katzen angenommen werden müssen. Befindet sich eine solchermaßen gefangene Katze in einem ordentlichen Allgemeinzustand und zeigt sie zudem keine übergroße Scheu vor Menschen, spreche dies für die Annahme, dass die Katze aus menschlicher Obhut abhanden gekommen sei, urteilten die Richter am OVG.

Auch das Auffinden der Tiere in einer Lebendfangfalle sei ein Indiz für die Annahme eines Fundtieres. Den Einwand der Gemeinde, sie könne die Katze nicht tierschutzgerecht unterbringen, ließ das OVG nicht gelten.

Allenfalls dann, wenn die Katze aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihres Verhaltens ganz offenkundig herrenlos ist, könnte die Gemeinde die Entgegennahme einer verwilderten Katze ausnahmsweise ablehnen.

Tierschutz einhalten

Als Fundbehörde sei die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, bei der Aufbewahrung von Tieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung eines gefundenen Tieres zu sorgen.

Katzentatzen ... wir hinterlassen Spuren

St. Georg Str. 9 · 82272 Moorenweis/Eismerszell · Tel 0175-9775983 · Fax 08193-938514
info@katzentatzen.org · www.katzentatzen.org



Eine solche Entscheidung war zuvor bereits durch das Verwaltungsgericht Münster in der Auseinandersetzung zwischen einem Jäger und der Gemeinde Ascheberg (Kreis Coesfeld) ergangen. Dagegen war die Gemeinde vor das höchste Verwaltungsgericht des Landes gezogen und hat nun das Verfahren endgültig verloren.

Damit müssen alle Städte und Gemeinden die von Jägern aufgegriffenen Fundkatzen annehmen, die als Beutegreifer eine immer größere Gefahr für die heimische wildlebende Tierwelt darstellen. „Die finanziell arg belasteten Kommunen in NRW müssen nun ausbaden, was ihnen Herr Rammel da ins Nest gelegt hat“, sagt Ralph Müller-Schallenberg, Präsident des Landesjagdverbandes.

Katzen räubern Bodenbrüter

Das Problem freilaufender Katzen wird von Jägern und anderen Naturschützern bekanntlich als immer bedrohlicher vor allem für Bodenbrüter gesehen. Angekündigte Chip- oder Kastrationsprogramme für Katzen hat Rammel bisher nicht in die Tat umgesetzt, von der rot-grünen Landtagsmehrheit aber ein Tötungsverbot beschließen lassen. „Das neue Jagdgesetz löst keine Probleme, sondern schafft welche“, so Müller-Schallenberg.

Es ist nicht der erste juristische Schiffbruch, den die Landesregierung mit Rammels Jagdgesetz erleidet. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hält das im Frühjahr 2015 verabschiedete Gesetz in einem wesentlichen Punkt für verfassungswidrig und hat es nach einem am 3. Juni 2016 mitgeteilten Beschluss dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Az. 8 K 3614/15).
Landesjagdverband

Katzentatzen ... wir hinterlassen Spuren

St. Georg Str. 9 · 82272 Moorenweis/Eismerszell · Tel 0175-9775983 · Fax 08193-938514
info@katzentatzen.org · www.katzentatzen.org